



INHALT

Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung:

244. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 28. Oktober 2019 über die Ladenöffnungszeiten anlässlich des Gelegenheitsmarktes „Einkaufsnacht“ am 8. November 2019 in Gleisdorf 562

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

245. Marktgemeinde Schwanberg, Hauptplatz 6, 8541 Schwanberg, Anerkennung zum Bäderkurort; Bescheid 562
246. Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark 2019; Kundmachung 571
247. Auftragsbekanntmachung (Bodenmarkierung Region Graz-Umgebung) 571

Verlautbarungen anderer Behörden:

- Bezirkshauptmannschaft Murtal; Festlegung einer Zone um einen Bienenstand infolge des Auftretens von bössartiger Faulbrut in der Gemeinde Lobmingtal; Verordnung 572

Sonstige Verlautbarungen:

- Siedlungsgenossenschaft Rottenmann, Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft; öffentliche Ausschreibung (Gröbming Kindergarten; Baumeisterarbeiten, Tischlerarbeiten - Türen, Schlosserarbeiten) 573
- Opernhaus Graz GmbH; Bekanntmachung (Sanierung der Orchesterpodien des Opernhauses Graz, Los Bühnenmaschinerie) 574
- Opernhaus Graz GmbH; Bekanntmachung (Sanierung der Orchesterpodien des Opernhauses Graz, Los Bühnenholz) 574

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 45 Erscheinungstermin: Freitag, 08.11.2019

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Stück 46 Erscheinungstermin: Freitag, 15.11.2019

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung

Nr. 244

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 28. Oktober 2019 über die Ladenöffnungszeiten anlässlich des Gelegenheitsmarktes „Einkaufsnacht“ am 8. November 2019 in Gleisdorf

Auf Grund des § 4a Abs. 1 Z. 4 Öffnungszeitengesetz 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2007, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeit

Verkaufsstellen innerhalb des Gemeindegebietes der Stadtgemeinde Gleisdorf dürfen am 8. November 2019 bis 22.00 Uhr offen gehalten werden. Der Markt findet am 8. November 2019 von 18.00 bis 22.00 Uhr im Stadtgebiet von Gleisdorf statt.

§ 2

Waren

Folgende Warengruppen sind Hauptgegenstand des Marktverkehrs und dürfen während der verlängerten Öffnungszeiten verkauft werden: Bekleidung, Schuhe, Reitartikel, Bücher, Wellness- und Gesundheitsartikel, Kosmetik und Parfüms, Schmuck, optische Artikel, Sportartikel, Spielwaren, Tees und Designwaren, Taschen, Friseurbedarf, Accessoires, Dekorationsartikel, Büroartikel, elektronische Geräte, Bauernprodukte, Geschenkartikel und Blumen.

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung tritt mit 8. November 2019 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit 9. November 2019 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Die Landesrätin:
E i b i n g e r - M i e d l

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

FA Gesundheit und Pflegemanagement

Nr. 245

ABT08GP-61852/2019-11

21. Oktober 2019

Marktgemeinde Schwanberg, Hauptplatz 6, 8541 Schwanberg, Anerkennung zum Bäderkurort; Bescheid

Spruch

Über Antrag der Marktgemeinde Schwanberg vom 13. Mai 2019, Gemeinderatsbeschluss vom 13. Mai 2019 (seit der Strukturreform Anfang 2015 mit Hollenegg, Gressenberg und Garanas zusammengeschlossen) sowie vom 8. Oktober 2019 wird gemäß § 8 des Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes, LGBl. Nr. 161/1992 idF LGBl. Nr. 87/2013 die Marktgemeinde Schwanberg hiermit nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes als

BÄDERKURORT

anerkannt.

Gemäß § 8 Abs. 1 des Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes sind für den Bäderkurort *nachstehende Auflagen* zu erfüllen und einzuhalten:

- 1.) Die Bezeichnung des Kurortes hat im Sinne des § 10 des Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes zu lauten: „Bäderkurort Bad Schwanberg“.
- 2.) Das Trinkwasser ist zweimal jährlich einer bakteriologisch-chemischen Untersuchung durch ein autorisiertes Institut zu unterziehen. Die Ergebnisse sind der Bezirksverwaltungsbehörde - sanitären Aufsicht unaufgefordert bekanntzugeben.
- 3.) Die Abnahme des Trinkwassers darf nur durch eine Amtsperson oder einen Vertreter eines hierzu befugten einschlägigen Institutes erfolgen, wobei vor der Abnahme eine hygienisch einwandfreie Reinigung der Abnahmestelle (z.B. Abflämmung) zu erfolgen hat.
- 4.) Ausreichend dimensionierte Kfz-Parkflächen sind vorzusehen.
- 5.) In der Kurparkanlage und im engeren Kurortebereich ist je eine öffentliche WC-Anlage mit Vorraum einzurichten. In dieser sind hygienisch einwandfreie Handtrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher mit Abwurfkörben) zu installieren.
- 6.) Die öffentliche WC-Anlage ist als solche durch ein entsprechendes Schild und Wegweiser gut sichtbar zu kennzeichnen.
- 7.) Im Kurort müssen ausreichend Aufenthaltsbereiche ohne Konsumationszwang für Kurgäste zur unentgeltlichen Benützung (09.00 bis 18.00 Uhr) vorhanden sein. Weiters müssen WC-Anlagen mit barrierefreiem WC-Raum angeschlossen vorhanden sein.
- 8.) Der Kurpark muss eine Fläche von mindestens 10.000 m² aufweisen und mit Wegbefestigungen, Wegführungen, Bepflanzungen mit schattenspendenden Sträuchern bzw. Bäumen versehen sein.
- 9.) Die Hauptwanderwege im Kurbezirk und die Wege im Kurpark sind auch während der Winterzeit begehbar zu halten (Schneeräumung und Streuung).
- 10.) Innerhalb des Kurbezirkes befindliche landwirtschaftliche Düngerstellen sind so zu betreiben, dass sie nicht Anlass für unzumutbare Geruchs- und Insektenbelästigungen und Straßenverschmutzung geben.
- 11.) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Kurbezirk, insbesondere im Bereich des Ortskernes sowie der Ortsteil alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Lärm-, Staub- und Rauchbelästigung getroffen werden.
- 12.) Die Luftgüte ist an mindestens 3 Messstellen durch Kontrollmessungen mit integralen Langzeitverfahren für die Dauer des Bestandes des Kurortes im Sinne der Richtlinie 12 für die Durchführung von Immissionsmessungen in Kurorten, herausgegeben vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, durchzuführen. In Abständen von 5 Jahren sind Kontrollgutachten der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- 13.) Für den Kurbezirk ist das Lärmgutachten in 5-jährigen Abständen, entsprechend der ÖAL-Richtlinie Nr. 32 über Anforderungen und Maßnahmen für den Lärmschutz in Kur- und Erholungsorten, zu adaptieren und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Dieses Lärmgutachten muss insbesondere die schalltechnischen Kriterien im eigentlichen Kur- und Erholungsbereich erfassen.
- 14.) Für den gesamten Kurbezirk ist die Erlassung eines Nachtfahrverbotes (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) für Motorräder, Kleinmotorräder und Mopeds zu erwirken, wobei jedoch der "Berufsverkehr" ausgenommen sein muss.
- 16.) Allfälliges Werbematerial darf nur entsprechend den Indikationen bzw. den Anwendungsbereichen des balneologischen Gutachtens für das/die anerkannte(n) Heilvorkommen erstellt werden. Dieses ist vor Drucklegung der Genehmigungsbehörde unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.
- 17.) Im Kurbezirk sind gesicherte Gehwege zu errichten; vorhandene Promenaden sind mit Baum- und Strauchbepflanzung zu gestalten. Für ausreichende Sitzgelegenheiten (Bänke) im Verlauf der Gehwege ist zu sorgen.
- 18.) Straßenränder und Brachflächen sind bezüglich Befall von Allergenen Neophyten (z.B. Ambrosia/Ragweed) zu beobachten.
- 19.) Im Kurortbereich ist ein generelles Hupverbot zu erlassen.

- 20.) Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Ortszentrum ist zu trachten.
- 21.) Die Baubehörde hat besondere Auflagen für die Reduzierung von Baulärm nach dem Stand der Technik vorzuschreiben und während der Hauptsaisonen, sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zu untersagen.
- 22.) Die Kurkommission ist in Bauvorhaben einzubeziehen, die ausschließlich oder auch teilweise aus Mitteln des Kurfonds finanziert werden.
- 23.) Freizeitlärm: Innerhalb des Kurbereichs ist die Errichtung von Freizeitanlagen mit Lärmentwicklung (z.B. Motorsportstrecken, Schießstätten im Freien, Vergnügungsplätzen) zu untersagen. Bei Festzelten ist die Betriebszeit derart zu beschränken, dass keine Lärmstörung durch heimkehrende Besucher entsteht.
- 24.) Alltagslärm: Innerhalb des Kurbezirks ist das Musizieren im Freien, Ankündigungen durch Lautsprecher, der Betrieb von Maschinen (z.B. Rasenmäher) während der Nacht- und Ruhezeiten, sowie samstags 12.00 bis montags 08.00 Uhr und an Feiertagen, im Sinne der Lärmschutzverordnung der Marktgemeinde Schwanberg, zu untersagen. Wegen der Vielfalt der Tätigkeiten ist die Bevölkerung über das Reduzieren von Lärmemissionen zu informieren.

Auflagen zur Barrierefreiheit:

- 1.) Die barrierefreien WC-Räume sind w.o. beschrieben lt. ÖNORM B 1600, Pkt. 5.5 und Pkt. 8.4 herzustellen.

Anm. 1: Die Bedienelemente (Seifenspenderhebel etc.) sind in einer Höhe zwischen 80 - 110 cm anzuordnen.

Anm. 2: Die Waschbecken sind zumindest bis zu einer Höhe von 70 cm unterfahrbar auszuführen.

Anm. 3: Die Sitzhöhe des WC-Sitzes muss zwischen mind. 46 und max. 48 cm betragen.

Anm. 4: Der Spiegel ist so zu montieren, sodass die Unterkante des Spiegels auf einer Höhe von unter 95 cm über FBOK liegt.

Anm. 5: Die Notrufschnur ist bis zu einer Höhe von 35 cm über FBOK endend zu montieren.

Anm. 6: Der Raum ist mit allen erforderlichen Stützklapp- und Winkelhaltegriffen auszustatten.

(Anmerkungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.)

- 2.) Die Zugangsrampe zum Rondell weist ein Gefälle von max. 10 % auf und ist mit einem Handlauf lt. ÖNORM B 1600 Pkt. 3.3.3 auszustatten.

- 3.) Am öffentlichen Parkplatz P1 sind barrierefreie Kfz-Stellplätze laut ÖNORM B 1600 Pkt. 4 herzustellen. Die Anzahl der barrierefreien Stellplätze ergibt sich aus dem Stmk. Baugesetz § 89 Abs. 1 (2 % der Stellplätze, ab 5 Stellplätzen mind. 1).

Anm.: Bei der ÖNORM B 1600 bzw. B 1601 ist jeweils die Ausgabe 1. April 2017 heranzuziehen.

Hinweise

- 1.) Gemäß § 15 des Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes ist für Luftkurorte mindestens alle 10 Jahre und für heilklimatische Kurorte mindestens alle 5 Jahre der Genehmigungsbehörde ein Gutachten vorzulegen, aus dem ersichtlich ist, dass sich die Grundlagen der bioklimatischen Beschreibung und das Klima des Ortes gegenüber dem Klimagutachten im Anerkennungsbescheid nicht wesentlich geändert haben.

Kosten

Gemäß den §§ 76 - 78 AVG 1991 hat der/die Antragsteller/in folgende Verfahrenskosten innerhalb von 2 Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides einzuzahlen:

a) Anerkennung eines Ortes als Kurort, Tarif VI TP 47	€ 195,50
b) Niederschrift vom 24.09.2019 , ABT08GP-61852/2019, 3 Bögen, Landesverwaltungsabgabenverordnung 1987, LGBl. Nr. 58/1987, TP 4 pro Bogen € 3,63	€ 10,89
zusammen	€ 206,39

Übertrag € 206,39

II. Kommissionsgebühren gemäß jeweils gültigen Landes-Kommissionsgebührenverordnung für eine 6/2-stündige Amtshandlung von 4 Amtspersonen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung am 24. September 2019

gemäß § 1 Z. 2 Landes-Kommissionsgebührenverordnung LGBl. Nr. 234/1966 € 597,60

idF LGBl. Nr. 53/1994 pro angefangener halber Stunde und pro Amtsorgan € 24,90

4 AO – 6/2 Stunden (amtlich korr. am 18. Oktober 2019)

Gesamtsumme € 803,99

Begründung

Die Marktgemeinde Schwanberg – im Bezirk Deutschlandsberg, seit der Strukturreform Anfang 2015 mit Hollenegg, Gressenberg und Garanas zusammengeschlossen – weist eine Seehöhe von 427 m, eine Einwohnerzahl von 4.571 mit Stichtag 1. Jänner 2019 und eine Ausdehnung von 124 km² auf.

Die Marktgemeinde Schwanberg hat mit der Eingabe vom 13. Mai 2019 unter Vorlage des bezughabenden einstimmigen Gemeinderatsbeschlusses um die Anerkennung als Bäderkurort mit der vorläufigen Bezeichnung „Bäderkurort Schwanberg“ angesucht. Die Bezeichnung „Moorbad Schwanberg“ wurde seitens der Vertreterin der Steiermärkischen Landesregierung vorgeschlagen und seitens der Antragstellerin überdacht. Es wurde jedoch mit Schreiben der Gemeinde Schwanberg vom 8. Oktober 2019 ein Gemeinderatsbeschluss übermittelt, wonach die Marktgemeinde Schwanberg die Bezeichnung „Bad Schwanberg“ führen möchte. Gem. § 8 Abs. 1 des Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1962 bestimmt zwar die Landesregierung die Bezeichnung des Kurortes, wobei in der Praxis auch der Wunsch einer Gemeinde hinsichtlich der Bezeichnung berücksichtigt wird, was im Gegenstand der Fall war.

Der Kurbezirk soll sich über das gesamte Gemeindegebiet erstrecken und wurde der Behörde eine planliche Darstellung vorgelegt. Festgestellt wird, dass die Gemeinde Schwanberg über ein bereits mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. März 1965, GZ: 12-188 Ga1/6-1965, als Heilpeloid anerkanntes „Hochmoor von Garanas“ verfügt.

Auch liegt ein balneologisches Gutachten vom 22. August 1963 der bundesstaatlichen Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen beim Bundesministerium für soziale Verwaltung in Wien vor, ebenso wie die Peloidvollanalyse von Univ. Prof. Dr. Hölzel. Des Weiteren wurde seinerzeit hinsichtlich der Anerkennung des Heilvorkommens auch die Zustimmung des Landessanitätsrates erteilt.

Kuranstalt:

Die Gemeinde Schwanberg verfügt seit 1974 über eine Kuranstalt zur Nutzung des anerkannten Heilpeloids.

Mit Bescheid vom 21. Mai 1974, GZ: 12-188 Scha1/22-1974 wurde der Moorbad im Kloster Schwanberg GesmbH die Nutzungs- und Betriebsbewilligung für die Kureinrichtung zur Verabreichung von Bädern mit dem Heilpeloid „Hochmoor von Garanas“ erteilt.

Die Erteilung der Nutzungs- und Betriebsbewilligung für die Kuranstalt der „Moorbad im Kloster Schwanberg GmbH Nachfolge KG“ erfolgte mit Bescheid vom 21. Jänner 1975, GZ: 12-188 Scha1/26-1974.

Weiters wurde mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Jänner 1975 für die Inbetriebnahme der dortigen Kuranstalt (Moorbad im Kloster Schwanberg, nach § 11 des Stmk. HVK) die Betriebsbewilligung unter Vorschreibung von Auflagen erteilt und mit Bescheid vom 31. Juli 1975 zu GZ: 12-188 Scha1/31-1975 die Anstaltsordnung gem. § 13 HVK sanitätsbehördlich genehmigt. Den angeführten Bescheiden bzw. der Anstaltsordnung ist zu entnehmen, dass die Heilwirkung des Heilpeloides folgende Indikationen umfasst:

- Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises (chron. entzündlicher Erkrankungen der Gelenke, Muskeln, Bänder, Sehnen, Nerven)
- Frauenleiden
- Nachbehandlung von Verletzungs- und Operationsfolgen
- Nachbehandlung von Entzündungsresten im Brust- und Bauchraum

Weiters wurde mit Bescheid vom 9. Jänner 1989, GZ: 12-88 Scha/9-1988, der „Moorbad im Kloster Schwanberg GmbH Nachfolge KG“ die Betriebsbewilligung gemäß § 17 HVK für die Neuerrichtung der Vertriebsanlage in Schwanberg zum Vertrieb des als Heilvorkommen anerkannten Heilpeloides „Hochmoor von Garanas“ erteilt.

Mit Bescheid vom 13. August 2012, GZ: ABT08GP-95.04-4/2012-33, wurde der Moorbad im Kloster Schwanberg GmbH & Co KG die Betriebsbewilligung für den Neubetrieb des Heilmoorbades Schwanberg gemäß § 11 Abs. 7 unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

Weiters ist zu erwähnen, dass mit Bescheid der BH Deutschlandsberg vom 30. April 2010, GZ: 4.1-1993/2007, die Errichtung und der Betrieb einer 4-Sterne Hotelanlage mit 60 neuen Zimmern, Mooraufbereitung, Therapie und Wellnesstrakt samt maschineller Ausstattung beim bestehenden Betrieb auf Grundstück Nr. 87/7 und 69/2 je KG Schwanberg, OG Schwanberg, gewerbebehördlich genehmigt wurde.

Mit Bescheid vom 4. Februar 2017, ABT08GP-95.04-4/2017-37, wurde die Genehmigung der Änderung der Anstaltsordnung gemäß § 13 HVK erteilt.

Folgende Unterlagen wurden im Zuge des Anerkennungsverfahrens vorgelegt:

- **Mobile Luftgütemessungen Schwanberg vom 4. Juli 2017 – 2. Juli 2018**
durchgeführt von der Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und kann zusammenfassend Folgendes festgestellt werden:
Insgesamt konnten die Vorgaben der Kurorterrichtlinie für Feinstaub PM10 eingehalten werden, für Feinstaub PM2,5 wurde eine etwas erhöhte Belastung festgestellt.

Die Vorgaben der Kurorterrichtlinie für Stickstoffdioxidimmissionen wurden klar eingehalten, die Konzentrationen waren im steiermarkweiten Vergleich unterdurchschnittlich. Auch für den Schadstoff Benzo(a)pyren, welcher hauptsächlich bei unvollständiger Verbrennung entsteht (unter anderem durch veraltete Festbrennstoffheizungen), wurde die gesetzliche Vorgabe eindeutig eingehalten.

Ozonimmissionen treten großräumig auf, einzelne Gemeinden haben darauf kaum Einfluss. Schwanberg ist mit seiner Lage am Fuße der Koralm durchaus begünstigt, die Konzentrationen entsprachen der Region und lagen im steiermarkweitem Vergleich auf unterdurchschnittlichem Niveau.

Somit lagen die erhobenen Schadstoffimmissionen in Schwanberg – abgesehen von leicht erhöhten PM 2,5 Niveau – klar innerhalb der Vorgaben für ein Erstansuchen für Bäderkurorte gemäß der Kurorterrichtlinie.

- **Schallimmissionskarte Schwanberg 2019**
der Abteilung 15, Referat für Lärm- und Strahlenschutz des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, GZ: ABT15-154544/2017-26, wonach zusammenfassend Folgendes festzustellen ist:

Aus den Schallimmissionskarten ist ersichtlich, dass das gesamte Gemeindegebiet als ruhig zu bezeichnen ist. Entlang den Hauptverkehrssträgern (B74, B76, L648) liegen Flächen, die über den Richtwert für ein Kur- und Erholungsgebiet liegen. Entlang dieser Bundesstraßen befinden sich keine Beherbergungsbetriebe. Abseits der Verkehrssträger werden die Richtwerte für ein Kur- und Erholungsgebiet eingehalten.

Der Ortskern ist subjektiv als ruhig zu bezeichnen. Durch die 30 km/h Beschränkung im gesamten Ortsgebiet sowie das generelle Hupverbot und durch das Verbot des Verkehrs von Krafträdern, Kleinkrafträdern und Mopeds in den Ruhe- und Nachtzeiten wurden generell schon lärmindernde Maßnahmen, die sich positiv auf das Gemeindegebiet auswirken, gesetzt.

Das Parkplatzsystem (Parkplätze 1-5) wirkt sich positiv auf die Parkplatzsituation im Ortsgebiet aus. Das Heilmoorbad Schwanberg (MP 6 Langzeitmessung) liegt in Lärmzonen, die einem Kur- und Erholungsgebiet entsprechen.

Der nordwestliche Teil des Gemeindegebietes ist sehr gering besiedelt und von Wanderwegen geprägt. Dieser Teil des Kurgebietes ist als besonders ruhig zu bezeichnen. Wie aus der Schallimmissionskarte ersichtlich ist, liegt der Großteil der Flächenlärmzonen, die einem Kur- und Erholungsgebiet zuzuordnen sind.

Das Gemeindegebiet Schwanberg weist keine schalltechnisch relevanten Industrie- und Einkaufszentren auf.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass das Gemeindegebiet Schwanberg durchwegs einen Kurcharakter aufweist und die Grenzwerte für ein Kur- und Erholungsgebiet gemäß S5021 in überwiegenden Teilen des Gemeindegebietes eingehalten werden.

Kontrollanalyse 2013 des Hochmoores in Garanas erstellt von **Ass. Prof. Mag. Dr. Georg Raber**, Bereich analytische Chemie, Karl-Franzens-Universität Graz, worin zusammenfassend festgestellt wird, dass das Hochmoor von Garanas durch die vorliegenden Untersuchungsergebnisse nach wie vor unveränderte physikalische, chemische, physikalisch-chemische und thermophysikalische Eigenschaften aufweist.

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass es sich bei diesen Vorkommen um ein organisches Peloid handelt. Aufgrund der vorliegenden Untersuchungen kann angenommen werden, dass die balneologischen Charakteristika des Vorkommens unverändert sind.

Ein Vergleich mit früheren Analysen zeigt, dass die vorliegenden Ergebnisse sehr gut mit den vorangegangenen Ergebnissen übereinstimmen. Diverse Veränderungen liegen auch hier innerhalb der Variationsbreite natürlicher Vorkommen bzw. im Schwankungsbereich analytischer Messungsgenauigkeiten.

Gutachten des Landeshauptmannes von Steiermark vom Standpunkt der sanitären Aufsicht, erstellt von der medizinischen Amtssachverständigen Andrea Kainz vom **6. Juni 2019 hinsichtlich** Lärmschutz, wonach der Beurteilung zu entnehmen ist, dass an Verkehrsträgern entlang der Eisenbahn und auch im Bereich des Hauptplatzes, wo sich fließender Verkehr befindet, die Immissionswerte für ein Kurgebiet nicht eingehalten werden können. Der Großteil des zukünftigen Kurgebietes und vor allem die Gebiete, in welchem sich Kurgäste länger aufhalten, entsprechen auf der Basis der Lärmmessung den Anforderungen an ein Kurgebiet. Dies trifft vor allem auf den nordwestlichen Teil des Gemeindegebietes zu.

Außerdem gibt es keine relevanten Emittenten und die Gemeinde hat bereits lärmindernde Maßnahmen, wie Geschwindigkeitsbeschränkung, Nachtfahrverbot für lärmintensive Fahrzeuge und die Tatsache, dass keine weiteren Lärmemittenten im Kurgebiet angesiedelt sind. Auf Basis des lärmtechnischen Gutachtens sind damit die Voraussetzungen, die auf Basis der ÖNORM S5021 gefordert werden erfüllt.

In Ergänzung vom 11. September 2019 hinsichtlich Luftgüte wird zusammenfassend ausgeführt, dass die in Schwanberg erhobenen Richt- und Grenzwerte und relevanten Parameter (Feinstaub Stickstoffoxide, Ozon), die gemäß den gesetzlichen Vorgaben – IG-L und Ozongesetz aber vor allem gem. Kurorterrichtlinie erhoben und beurteilt wurden, eingehalten werden. Damit sind die Voraussetzungen für das Ansuchen für einen Bäderkurort gemäß Kurorterrichtlinie sinngemäß erfüllt.

Aus rechtlicher Sicht ist gemäß § 8 des Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortegesetzes Folgendes auszuführen:

Abs. 1: Kurorte bedürfen der Anerkennung durch die Landesregierung, die mit Bescheid zu erteilen ist, wenn die nach diesem Gesetz geforderten Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Die Landesregierung hat im Anerkennungsbescheid die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft, insbesondere der Hygiene und nach den Erfordernissen eines einwandfreien Kurbetriebes notwendigen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben und die Bezeichnung des Kurortes zu bestimmen. Die Anerkennung ist in der Grazer Zeitung – Amtsblatt für das Land Steiermark – kundzumachen.

Abs. 2: Der Antrag auf Anerkennung als Kurort ist von der Gemeinde oder von den Gemeinden zu stellen, über deren Gemeindegebiet sich der beantragte Kurbereich erstrecken soll. Im Anerkennungsverfahren ist ein Gutachten des Landeshauptmannes einzuholen, das zum Antrag vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt.

Hierzu wird bemerkt, dass die Marktgemeinde Schwanberg mit Eingabe vom 13. Mai 2019 unter Vorlage des bezughabenden einstimmigen Gemeinderatsbeschlusses den Antrag auf Anerkennung als Bäderkurort sowie um Verleihung der Ortsbezeichnung „Bad Schwanberg“ angesucht hat.

Dazu wird ausgeführt, dass gem. § 8 Abs. 1 des Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortegesetzes die Bezeichnung des Kurortes zu bestimmen hat. Es wurde daher die Bezeichnung „Moorbad Schwanberg“ angeregt, jedoch seitens der Gemeinde mit Schreiben vom 8. Oktober 2019 ersucht, die Bezeichnung „Bad Schwanberg“ führen zu dürfen.

Ein Gutachten des Landeshauptmannes zum Standpunkt der sanitären Aufsicht vom 6. Juni 2019 bzw. 11. September 2019 liegt gleichfalls vor.

*Abs. 3: Als Kurort darf ein Gebiet nur dann anerkannt werden (**besondere Voraussetzungen**), wenn in diesem*

a) ein Heilvorkommen gemäß § 1 Abs. 1 vorhanden ist.

Die Marktgemeinde Schwanberg verfügt über ein Heilvorkommen in Form eines Heilpeloides mit der Bezeichnung „Hochmoor von Garanas“, welches mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. März 1965 zu GZ: 12-188 Ga1/6-1965 anerkannt wurde.

b) die zur Ausnützung vorhandener Heilvorkommen erforderlichen Betriebs- bzw. Aufbereitungsanlagen sowie weitere der Eigenart des Kurbetriebes entsprechende und nötigenfalls den Heilzweck fördernde Einrichtungen in zweckdienlicher, die den wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnissen entsprechender Art vorhanden sind.

In diesem Zusammenhang wird auf die vorangeführten Bescheide betreffend die bestehende Kureinrichtung (Kuranstalt) verwiesen.

Nach den angeführten besonderen Voraussetzungen sind nachstehende (**allgemeine**) Voraussetzungen nachzuweisen, als welche insbesondere zu verstehen sind:

1.) Eine einwandfreie und auseichende Trinkwasserversorgung sowie Einrichtungen zur Beseitigung flüssiger und fester Abfallstoffe.

Die Gemeinde Schwanberg verfügt über eine das gesamte Gemeindegebiet abdeckende ausreichende Trinkwasserversorgung über ein öffentliches Trinkwasserleitungsnetz.

Die einwandfreie Qualität des dargebotenen Trinkwassers wird den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend regelmäßig überprüft.

Die Vertreter der Marktgemeinde Schwanberg führen dazu aus, dass ein Beprobungsplan besteht, wonach zwei Mal jährlich Beprobungen des Trinkwassers durch das Hygiene Institut Graz stattfinden. Die Befunde werden auch an die Abteilung 13 des Landes Steiermark übermittelt.

Die Beseitigung fester Abfallstoffe erfolgt durch eine dem Abfallwirtschaftsgesetz entsprechende Müllbewirtschaftung und erfüllt die gesetzlichen Bedingungen.

Hierzu führt die Marktgemeinde aus, dass die Entsorgung der Abfälle durch die Firma ASA und übergeordnet durch den Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg.

2.) Maßnahmen gegen die Rauch-, Staub- und Lärmplage mit besonderer Berücksichtigung industrieller Abgase und industrieller Staubentwicklung:

Im Marktgemeindegebiet sind keinerlei Industrieanlagen vorhanden, womit eine Rauch-, Staub- und Lärmplage mit industriellen Abgasen und industrieller Staubentwicklung nicht gegeben ist.

Hinsichtlich Luftgüte wird auf das oben angeführte „Luftgütegutachten“, GZ: Lo-09-2018, welchem die mobilen Luftgütemessungen Schwanberg im Zeitraum vom 4. Juli 2017 – 2. Juli 2018 zugrunde gelegt werden, verwiesen.

Hinsichtlich Lärmplage wird auf das Gutachten der Abteilung 15, Schallimmissionskarte Schwanberg 2019 vom 2. Mai 2019 verwiesen, und ist diesem zu entnehmen, dass die 30 km/h Beschränkung im gesamten Ortsgebiet, sowie durch das generelle Hupverbot und durch das Verbot des Verkehrs von Krafträdern, Kleinkrafträdern und Mopeds in den Ruhe- und Nachtzeiten bereits generell lärmindernde Maßnahmen getroffen wurden, die sich positiv auf das Gemeindegebiet auswirken.

Das Parkplatzsystem (Parkplätze 1-5) wirkt sich weiters positiv auf die Parkplatzsituation im Ortsgebiet aus und das künftige Heilmoorbath Schwanberg liegt in Lärmzonen, die einem Kur- und Erholungsgebiet entsprechen.

Somit hat die Gemeinde sämtliche Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 3 lit. c Z. 2 leg. cit erfüllt.

3.) Die dauernde Anwesenheit mindestens eines Arztes im Kurort oder bei einer Jahresfrequenz von weniger als 500 Kurgästen die dauernde Anwesenheit eines Arztes zumindest während der Kursaison.

In der Gemeinde Schwanberg stehen 3 praktische Ärzte, 1 Zahnarzt und 3 Tierärzte zur Verfügung.

4.) Das Vorhandensein einer Apotheke oder einer ausreichend mit den erforderlichen Heilmitteln ausgestatteten ärztlichen Hausapotheke im Kurort.

In der Marktgemeinde Schwanberg steht eine Apotheke zur Verfügung.

5.) *Ausreichende Versorgungsmöglichkeiten mit Lebensmitteln von einwandfreier Beschaffenheit.*

In der Marktgemeinde Schwanberg gibt es zwei Lebensmittelgeschäfte (Billa sowie Nah & Frisch) mit Vollausrüstung und weiters eine Bäckerei und eine Fleischhauerei.

6.) *Den hygienischen Anforderungen entsprechende, heizbare Unterkunftsmöglichkeiten für die Kurgäste, Verpflegungsmöglichkeiten mit Diätkost, falls dies für den Indikationsbereich des Kurortes erforderlich ist; das Vorhandensein entsprechender Desinfektionseinrichtungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.*

In der Marktgemeinde Schwanberg stehen zurzeit 29 Beherbergungsbetriebe, 29 sonstige Gastbetriebe und ca. 450 Gästebetten zur Verfügung. All diese Unterkünfte entsprechen den geforderten Voraussetzungen und sind beheizbar.

7.) *Maßnahmen gegen die Gefährdung und Belästigung der Kurgäste durch den Verkehr, insbesondere das Vorhandensein mindestens einer für die jeweilige Jahresfrequenz an Kurgästen ausreichenden, allgemein zugänglichen, für jeden Fahrzeugverkehr gesperrten Promenade oder begehbaren Parkanlage.*

Dazu wird auf die oben angeführten verkehrsberuhigenden Maßnahmen verwiesen.

Der **Kurpark** befindet sich anschließend an das Freibad Schwanberg, erstreckt sich bis ins Ortszentrum und weist eine Größe von 10.681 m² auf.

Die Durchwegung des Kurparks ist weitgehend asphaltiert und somit auch für Menschen mit Behinderungen, insbesondere Mobilitätseinschränkungen nutzbar.

Die **Kurpromenade** erstreckt sich entlang des Weiherbaches zwischen Pfarrkirche und Apotheke und weist eine Fläche von 4.374 m² auf.

Die Kurpromenade ist weitgehend asphaltiert und daher für Menschen mit Behinderungen, insbesondere Mobilitätseinschränkungen nutzbar. Eine eigene Kneippanlage für Kurgäste ist dauerhaft zugänglich gemacht.

Ein Trinkwasserbrunnen steht ebenfalls zur Verfügung.

8.) *Das Vorhandensein eines geschulten Bade- und Pflegepersonals, soweit solches für durch am Ort zu verabreichende balneotherapeutische Anwendungen des Heilvorkommens erforderlich ist.*

An medizinischem Personal stehen in der Kuranstalt 32 Personen, darunter 10 Ärzte zur Verfügung. Die Liste des medizinischen Personals wird zum Akt genommen.

9.) *Vorhandensein genügender Aufenthaltsräume für die Kurgäste, einschließlich barrierefreier, nach Geschlechtern getrennter WC-Anlagen.*

Im Bereich der Kurpromenade ist ein überdachter, freizugänglicher Pavillon ausgestattet mit Sitzbänken vorhanden, in welchem ohne Konsumationszwang mitgebrachte Speisen verzehrt werden können. Dies ist weiters im Rondell, außerhalb von Ausstellungszeiten, vor dem Eingang des Tourismusbüros (überdachte Sitzmöglichkeiten) und im Durchgangsbereich des Rathauses möglich.

Im Rondell (Kulturbegegnungsraum) ist ein barrierefreies WC innerhalb des Damen WC-Raumes vorhanden.

Es wird empfohlen einen Handlauf entlang der Rampe zum Zugang des Rondells zu errichten, sowie die Nachrüstung der Haltegriffe im barrierefreien WC (Stützklappgriff und Winkelhaltegriff). Das barrierefreie WC sollte außerdem als solches gekennzeichnet sein.

Neben den barrierefreiem Damen WC gibt es noch ein Herren WC mit Vorraum.

Weiters steht ein barrierefreies WC im Rathaus zur Verfügung. Dieses ist in den Öffnungszeiten von 06.00 - 23.00 Uhr zugänglich. Ebenso gibt es noch ein Herren- und Damen WC.

10.) *Erreichbarkeit des Kurortes*

Über die B76, B74, L648, mit dem Zug, der GKB. Weiters besteht in der Marktgemeinde Schwanberg ein Sammeltaxi.

11.) *Freizeitgestaltung, Sport, Kultur*

Naturschwimmbad, Tennisplätze, zahlreiche Wanderwege, Radwege, Nordic Walking-Strecken, jährlich 3 Ausstellungen im Rondell, Ausstellung im Schloss Hollenegg, Chakrenzentrum, Bücherei, Museum, Lebensschmiede, Geopark.

Hinsichtlich der Kurabgabe wird empfohlen Kontakt mit der zuständigen Referentin für Kurfonds-Finanzgebarung, Frau Mag. Kaller, Abteilung 8, Referat Sanitätsrecht, Legistik, Beteiligung unter der Nummer 0316/877-5577 aufzunehmen.

Angemerkt wird, dass die Anerkennung als Kurort die Errichtung eines Fonds mit Rechtspersönlichkeit bewirkt. Dessen Sitz ist in der Gemeinde, die mit dem größten Gebietsanteil dem Kurbezirk angehört. Die Bezeichnung hat zu lauten: „**Kurfonds Bad Schwanberg**“. Das Organ des Kurfonds ist die Kurkommission, dessen Funktionsdauer 5 Jahre beträgt.

§ 20 des Stmk. HVK legt dessen Mitglieder fest, jedenfalls anzugehören haben:

- der Bürgermeister als Vorsitzender,
- 2 Vertreter der Sitzgemeinde,
- 2 Vertreter der Kurmittel,
- 1 Vertreter der Kurbetriebe,
- 1 Vertreter der Fremdenverkehrsbetriebe,
- 1 Vertreter der Ärzte im Kurbezirk,
- 1 Vertreter der Dienstnehmer der Kureinrichtungen.

Die Aufgaben der Kurkommission sind § 21 Abs. 1 des Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortegesetzes zu entnehmen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung erfolgte tarifgemäß.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über **Internet** mit Hilfe eines WEB-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmse>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet und die belangte Behörde zu bezeichnen und die Gründe anzugeben, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt. Weiters hat sie ein Begehren zu enthalten und die Angaben, die erforderlich sind, um die Rechtzeitigkeit der Einbringung zu beurteilen.

Die Beschwerde hat – soweit diese im Bescheid nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde und diese auch nicht gesetzlich ausgeschlossen ist – aufschiebende Wirkung.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührensschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT 83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Hinweis

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Mayer

A14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit

Nr. 246

ABT14-57063/2018-50

25. Oktober 2019

Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark 2019; Kundmachung

Die Steiermärkische Landesregierung hat gemäß § 5 Abs. 1 StAWG 2004 in der Sitzung am 3. Oktober 2019 den Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark 2019 beschlossen. Die Veröffentlichung im Internet ist mit 23. Oktober 2019 unter der Adresse www.abfallwirtschaft.steiermark.at erfolgt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
W i e d n e r

FA Straßenerhaltungsdienst

Nr. 247

ABT16SD-131154/2019-4

23. Oktober 2019

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, vergebende Stelle: Fachabteilung Straßenerhaltungsdienst, Tel. +43/316/877-3031, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, Fax: +43/316/877-7538, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/73040>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/73040>

Bezeichnung des Auftrags: Bodenmarkierung Region Graz-Umgebung

Art des Auftrags: Bauauftrag

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

Hauptort der Ausführung: Region Graz-Umgebung

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 24 Monate

Fragen zur Ausschreibung: bis 4 Tage vor Angebotsöffnung bei der vergebenden Stelle!

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 26. November 2019, 09.00 Uhr

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 23. Oktober 2019

Dokument-ID: 73040-00

Für das Land Steiermark:
Der Landesrat:
L a n g

Verlautbarungen anderer Behörden

Bezirkshauptmannschaft Murtal

BHMT-133602/2019-6

17. Oktober 2019

Festlegungen einer Zone um einen Bienenstand infolge des Auftretens von bösartiger Faulbrut in der Gemeinde Lobmingtal; Verordnung

Aufgrund des § 3a (1) Bienenseuchengesetz, BGBl. Nr. 290/1998, i.d.F. BGBl. I Nr. 67/2005 wird verordnet:

§ 1

Infolge Auftretens von Bösartiger Faulbrut (Amerikanische Faulbrut) der Honigbienen wird um den Bienenstandort **8734 Lobmingtal** eine Zone mit einem Radius von 3 km laut beiliegender Karte, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, festgelegt, in der alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des § 4 Bienenseuchengesetz gelten.

In dieser Zone gelten folgende Bestimmungen:

1. Bienenvölker dürfen aus der Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Behörde in die Zone eingebracht werden.
2. Alle Besitzer haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

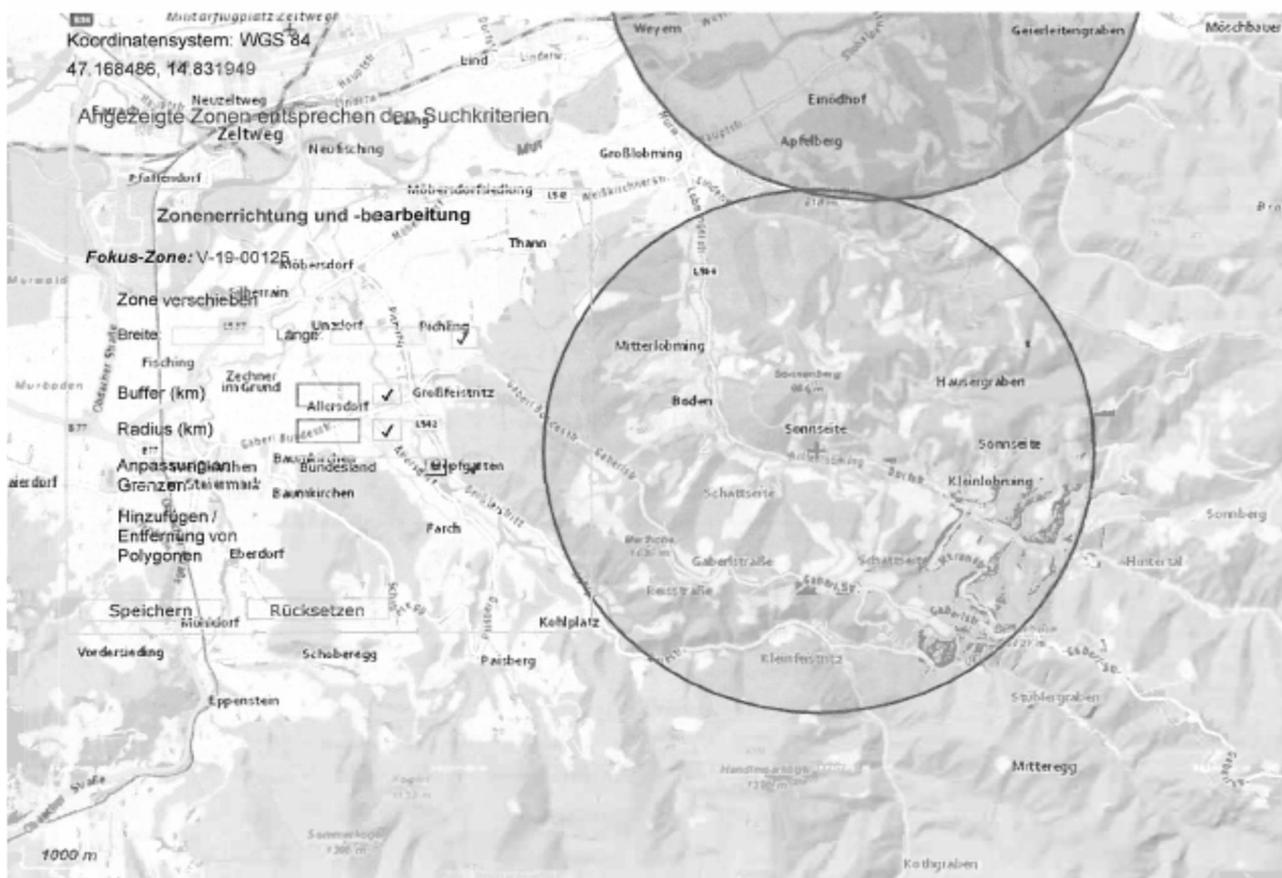
§ 2

Diese Verordnung tritt mit 17. Oktober 2019 in Kraft und tritt im Falle des Erlöschens der Seuche durch die Aufhebung nach Abschluss der Schlussrevision gemäß § 9 Bienenseuchengesetz und Beendigung aller sonstigen erforderlichen Kontrollen außer Kraft.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen die Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen nach § 12 Abs. 1 Z. 2, 3 und 4 Bienenseuchengesetz i.d.g.F. dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360,00 geahndet.

Die Bezirkshauptfrau:
i.V. W e r n i



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

Sonstige Verlautbarungen

Siedlungsgenossenschaft Rottenmann
 Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft, Steirisches Hilfswerk für Eigenheimbau reg. Gen.m.b.H.
 Weststrandsiedlung 312, 8786 Rottenmann, Tel. 03614/2445-0, Fax: 03614/3614,
 E-Mail: office@rottenmanner.at, Internet: www.rottenmanner.at, FN 76212b LG Leoben

28. Oktober 2019

Öffentliche Ausschreibung

Ort: **Gröbming Kindergarten**

Arbeiten: **Baumeisterarbeiten, Tischlerarbeiten - Türen, Schlosserarbeiten**

Es besteht auch die Möglichkeit, die Arbeiten als **Generalunternehmerleistungen** anzubieten.

vorauss. Arbeitsbeginn: **vorauss. März 2020**

Fertigstellung: **vorauss. Juli 2021**

Preis der Ausschreibungsunterlagen:

Baumeisterarbeiten	€ 120,00 inkl. MwSt.
Generalunternehmerleistung	€ 180,00 inkl. MwSt.
Tischlerarbeiten - Türen	€ 60,00 inkl. MwSt.
Schlosserarbeiten	€ 60,00 inkl. MwSt.

Die Angebote sind ab **Dienstag, dem 5. November 2019** im Büro der Siedlungsgenossenschaft Rottenmann gegen Ersatz der obigen Barauslagen oder durch Postnachnahme erhältlich.

Anforderung per E-Mail: goepfhart.lisa@rottenmanner.at

Eröffnungstermin: Dienstag, dem 26. November 2019, 13.00 Uhr in Rottenmann, Zimmer 47, Frau Göpfhart

Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft
Steirisches Hilfswerk für Eigenheimbau
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

445/2019

Opernhaus Graz GmbH

24. Oktober 2019

Bekanntmachung

Auftraggeberin: Opernhaus Graz GmbH, Kaiser-Josef-Platz 10, 8010 Graz

Gegenstand: Sanierung der Orchesterpodien des Opernhauses Graz, Los Bühnenmaschinerie; beinhaltend die Antriebstechnik, die Stahlkonstruktion, die elektronische Steuerung (SIL3), inklusive aller Demontage- und Montagearbeiten

Verfahren: Offenes Verfahren; Angebote sind bis spätestens 2. Dezember 2019, 11.00 Uhr (einlangend) in physischer Form (nicht per E-Mail oder Telefax) in deutscher Sprache abzugeben

Nachprüfungsbehörde: Landesverwaltungsgericht Steiermark

Ausschreibungsunterlagen: Die Angebotsunterlagen sind bei der Auftraggeberin erhältlich. Zuständige Kontaktperson ist Herr DI (FH) Michael Nußbaumer. Die Angebotsunterlagen werden nach schriftlicher Anforderung an die E-Mail-Adresse michael.nussbaumer@oper-graz.com übermittelt. 446/2019

Opernhaus Graz GmbH

24. Oktober 2019

Bekanntmachung

Auftraggeberin: Opernhaus Graz GmbH, Kaiser-Josef-Platz 10, 8010 Graz

Gegenstand: Sanierung der Orchesterpodien des Opernhauses Graz, Los Bühnenholz; beinhaltend alle Bodenbeläge und Verkleidungen, inklusive aller Demontage- und Montagearbeiten

Verfahren: Offenes Verfahren; Angebote sind bis spätestens 2. Dezember 2019, 11.00 Uhr (einlangend) in physischer Form (nicht per E-Mail oder Telefax) in deutscher Sprache abzugeben

Nachprüfungsbehörde: Landesverwaltungsgericht Steiermark

Ausschreibungsunterlagen: Die Angebotsunterlagen sind bei der Auftraggeberin erhältlich. Zuständige Kontaktperson ist Herr DI (FH) Michael Nußbaumer. Die Angebotsunterlagen werden nach schriftlicher Anforderung an die E-Mail-Adresse michael.nussbaumer@oper-graz.com übermittelt. 447/2019

Hinweis über die Erreichbarkeit von Landesdienststellen bei Katastrophen, Unfällen u. dgl.

I. Bezirkshauptmannschaften und Baubezirksleitungen

1. Während der Dienstzeit: Telefonnummer im Telefonbuch.
2. Außerhalb der Dienstzeit sind Bezirkshauptmannschaft und Baubezirksleitung über die Polizeiinspektion am Sitz der Bezirkshauptmannschaft erreichbar. Entnehmen Sie die Rufnummer dem Telefonbuch.
Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wird durch das Bezirkspolizeikommando, Telefon (059 133) 61 30-305 verständigt. Die Bezirkshauptmannschaft Leoben wird durch das Bezirkspolizeikommando, Telefon (059133) 6320-305 verständigt.
3. Den Dienst habenden Amtstierarzt (Wutdienst) erfahren Sie bei der Bezirkshauptmannschaft oder der zuständigen Polizeiinspektion bzw. über die LWZ Steiermark unter der Nummer (031 6) 877-77.

II. Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Landeswarnzentrale in der Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung

(Meldestelle für Ölalarm, Unfälle mit sonstigen Wasser gefährdenden Stoffen sowie Unfälle mit gefährlichen Gütern und für alle anderen Katastrophen und Unfälle, zum Beispiel Hochwasser, Fischsterben, Lawinen, Brände, Erdbeben, Strahlenunfälle sowie sonstige unaufschiebbare Nachrichten)

während und außerhalb der Dienstzeit **Telefon (031 6) 877/DW. 77**
Telefon (031 6) 83 53 53
Telefax (031 6) 877/DW. 30 03
Notruf 130
E-Mail: lwz@stmk.gv.at

Büro für

BÜRGERBERATUNG

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

- **Auskünfte** über Zuständigkeiten
- **Beratung** über Verfahrenswege
- **Information** über Tätigkeiten der Landesdienststellen durch Auflage von Broschüren und Veranstaltung von Ausstellungen
- Bereitstellung der **Stellenausschreibungen** des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und verschiedener **Merkblätter**

Montag bis Donnerstag 8 bis 16 Uhr und Freitag 8 bis 12.30 Uhr

Telefon (031 6) 877-26 70, 8010 Graz, Burgring 4, E-Mail: abt01_bb@stmk.gv.at

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 2, Hofgasse 15, 8010 Graz, E-Mail: abteilung2@stmk.gv.at, Telefon (0 316) 877/DW. 4158
Einschaltungen werden ohne Haftung für die Richtigkeit des Inhalts entgegengenommen. Für den Fall, dass bei der Einschaltung Satz- beziehungsweise Druckfehler unterlaufen, wird die Einschaltung auf Verlangen in der nächsten Ausgabe kostenlos wiederholt.

www.grazerzeitung.at